

Donnerstag, 28. Oktober 1999

7. Europäische Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien *

A5-0024/1999

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien (KOM(1999) 111 – C5-0019/1999 – 1999/0066(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

VORSCHLAG DER KOMMISSION ⁽¹⁾	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1) Erwägung 5
(5) Die Europäische Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien trägt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der audiovisuellen Industrie der Gemeinschaft insbesondere dadurch bei, daß der Informationstransfer mit der Industrie verbessert und ein klarerer Marktüberblick gefördert wird.	(5) Die Europäische Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien trägt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der audiovisuellen Industrie der Gemeinschaft insbesondere dadurch bei, daß der Informationstransfer mit der Industrie, insbesondere mit den KMU , verbessert und ein klarerer Marktüberblick gefördert wird.
	(Änderung 2) Artikel 2
Die Kommission vertritt die Gemeinschaft in ihren Beziehungen zur Beobachtungsstelle.	Die Kommission vertritt die Gemeinschaft in ihren Beziehungen zur Beobachtungsstelle und setzt sich dafür ein, deren Arbeit in der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen. Die Beobachtungsstelle führt auf Anfrage der Fachleute Marktstudien durch. Sie vermarktet ihre Publikationen und Dienste direkt.
	(Änderung 3) Artikel 4
Die Geltungsdauer dieser Entscheidung endet am letzten Tag des letzten Monats des <i>fünften</i> Jahres nach dem Jahr ihres Erlasses.	Die Geltungsdauer dieser Entscheidung endet am letzten Tag des letzten Monats des dritten Jahres nach dem Jahre ihres Erlasses.

⁽¹⁾ ABL C 110 vom 21.4.1999, S. 14.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien (KOM(1999) 111 – C5-0019/1999 – 1999/0066(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1999) 111) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 157 Absatz 3 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0019/1999),

⁽¹⁾ ABL C 110 vom 21.4.1999, S. 14.

Donnerstag, 28. Oktober 1999

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0024/1999),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern.
 6. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

8. Umstrukturierung von Unternehmen

B5-0185, 0186, 0196 und 0199/1999

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Umstrukturierung von Unternehmen angesichts der Globalisierung

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das soziale Aktionsprogramm 1998-2000,
 - in Kenntnis des Zwischenberichts der hochrangigen Sachverständigengruppe über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der industriellen Wandlungsprozesse (Gyllenhammar-Gruppe),
 - unter Hinweis auf den Verhaltenskodex der IAO und der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 1996 zur Umstrukturierung und Standortverlagerung in der Europäischen Union ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 1995 zur Mitteilung der Kommission betreffend die weltweite Harmonisierung der Bestimmungen über Direktinvestitionen ⁽²⁾,
- A. in der Erwägung, daß in der Vergangenheit einige Unternehmen geschlossen wurden, ohne daß die betroffenen Arbeitnehmer vorher konsultiert wurden, was einen Verstoß gegen die Sozialcharta, das Sozialprotokoll, die Richtlinie 75/0129/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/0056/EWG, bzw. die Richtlinie 98/0059/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen und gegen die Richtlinie 94/0045/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates sowie die Verhaltenskodizes der OECD und der Vereinten Nationen bedeutet,
- B. in der Erwägung, daß die Europäische Union, wenn sie ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern und damit der Herausforderung des weltweiten Wettbewerbs begegnen und sich gegenüber ihren Konkurrenten durchsetzen will, die Vielfalt der Begabungen, das mannigfaltige Potential an Sachverstand und die Wettbewerbsvorteile, die in den Mitgliedstaaten vorhanden sind, nutzen muß,

⁽¹⁾ ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 147.

⁽²⁾ ABl. C 17 vom 22.1.1996, S. 175.